

§ 1488 BGB

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die [Verbindlichkeiten](#) des überlebenden [Ehegatten](#) sowie solche [Verbindlichkeiten](#) des verstorbenen [Ehegatten](#), die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.